

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen, die verkehrsberuhigte Bereiche und Plätze sind in der Fassung vom 08.09.1998**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) und § 5 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Löbau vom 03.02.1998, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 01.02.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen, die verkehrsberuhigte Bereiche und Plätze sind in der Fassung vom 08.09.1998 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen, die verkehrsberuhigte Bereiche und Plätze sind wird wie folgt neu formuliert:**

"(1) Als Grundstücksfläche gilt bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

**Artikel 2**

**§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen, die verkehrsberuhigte Bereiche und Plätze sind wird wie folgt neu formuliert:**

"(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 2	0,2
2. in den Fällen des § 12 Abs. 3	0,5
3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	2,0
6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	3,0
8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	3,5
..9. für jedes weitere Geschoss ist der Nutzungsfaktor um 0,5 zu erhöhen	
10. bei nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken sowie Grundstücken oder Grundstücks- teilen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,5"

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

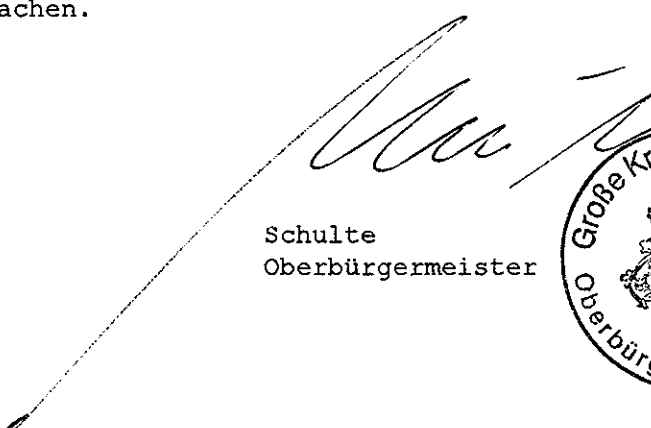
HINWEIS:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbau, den 07.02.2001

  
Schulte  
Oberbürgermeister

